

WEEE - Batterien - Verpackungen - News – August 2021.

Liebe Leser,

zur Ihrer Orientierung haben wir in diesem Monat folgende Themen vorbereitet:

ElektroG 3:	Neue Herstellerpflichten durch das ElektroG 3.
Aus den Ländern:	Deutschland, Frankreich, UK, Irland, Niederlande, Schweiz, Singapur, Spanien.
In eigener Sache:	Der Basler Konvention verpflichtet.

ElektroG: Neue Herstellerpflichten durch das ElektroG 3

Das erste Änderungsgesetz zum deutschen ElektroG (umgangssprachlich ElektroG 3) legt den Herstellern und Inverkehrbringern von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem deutschen Markt zusätzliche Verpflichtungen auf. Dazu gehören:

1. Verpflichtung, alle Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen (auch B2B-Geräte)
2. Nachweis eines Rücknahmekonzeptes durch B2B-Geräte-Hersteller und Inverkehrbringer gegenüber der Stiftung elektro-altgeräte-register (ear)
3. Erweiterte Informationspflichten für Hersteller von B2B- und B2C-Geräten
4. Ausschluss der Möglichkeit der Übertragung der Entsorgungsverantwortung für B2B-Geräte an einen Endnutzer.

Quelle: Erstes Änderungsgesetz zum ElektroG

Aus den Ländern:

Deutschland: Novelliertes VerpackG in Kraft

Am 3. Juli 2021 ist das novellierte VerpackG in Kraft getreten. Damit sind die Anforderungen aus der Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt auch im Bereich der Verpackungsgesetzgebung in deutsches Recht umgesetzt. Zentrale Zielsetzungen sind dabei die Verbesserung der getrennten Sammlung sowie verpflichtende Recyclingzielsetzungen für bestimmte Materialien. Aus Sicht der RENE AG liegt der Fokus immer noch auf den Regelungen für systembeteiligungspflichtige Verpackungen oder Verpackungen aus den sogenannten vergleichbaren Anfallstellen. Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungen, die unter die als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen unter die Anforderungen des § 15 VerpackG fallen, müssen sich aber bewusst sein, dass sie ab dem 1. Januar 2022

Nachweise über die Rücknahmen und über die finanziellen Mittel zur Organisation und Finanzierung dieser Rücknahmen vorhalten und nachweisen müssen.

Quelle: VerpackG

Frankreich: Kennzeichnen oder nicht kennzeichnen?

Hinsichtlich der Kennzeichnung von Produkten, Bedienungsanleitungen und Verpackungen mit dem französischen Triman-Logo wurde die RENE AG in den letzten Monaten mit unterschiedlichen Anfragen und Informationen konfrontiert. Unsere Untersuchungen des Sachverhaltes ergeben, dass Artikel 17 im französischen Gesetz für Kreislaufwirtschaft und gegen Verschwendung (AGEC) im Dekret vom 29. Juni 2021 umgesetzt ist. Demnach wird die Kennzeichnung mit dem Triman-Logo für alle Hersteller und Inverkehrbringer von B2Cs-Produkten verpflichtend, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverpflichtung fallen, also auch Produkte außerhalb des Anwendungsbereiches der WEEE-Gesetzgebung. Das französische Kollektivsystem CITEO berichtete am 13. Juli 2021 von der Überprüfung des Dekrets durch die verantwortlichen Behörden. Dies wird sich demnach voraussichtlich bis November hinziehen. Sollte das Dekret dann bestätigt werden, ist das Logo von den betroffenen Unternehmen in einem Zeitraum von zwölf Monaten verpflichtend zu verwenden. Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten können alternativ weiterhin mit der durchgestrichenen Mülltonne kennzeichnen.

Quelle: CITEO, Info-Tri on pack, le décret, et après, 13. Juli 2021
www.ecologique-solidaire.gouv.fr/loi-anti-gaspillage

UK: Umweltbehörde beginnt Konsultationen zu neuen Recyclingstandards für WEEE

Die britische Umweltbehörde Environment Agency hat am 12. Juli 2021 mit den Konsultationen zu neuen WEEE-Recyclingstandards hinsichtlich der Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt begonnen. Die Vorgaben sollen eindeutig, konsistent und durchsetzbar sein. Die Recyclingindustrie in Großbritannien unterstützt diesen Vorstoß. Erwähnenswert ist aus Sicht der RENE AG, dass sich die britische Behörde trotz des Brexits an den Rahmenbedingungen der EU-Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU orientiert und der Intention aus Artikel 19 der WEEE-Richtlinie folgt. Die Konsultationen enden am 5. September 2021.

Quelle: Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE) and Waste Cooling Equipment (WCE) : appropriate measures for permitted Facilities - Environment Agency - Citizen Space (environment-agency.gov.uk)

WEEE sector backs 'tidying up' of recycling regulations | MRW

Spanien: Dreijahrespläne zur Abfallvermeidung für EEE.

Auf der Grundlage der Richtlinie 2018/849 wurden in Spanien die gesetzlichen Regelungen für WEEE und Batterien angepasst. Das entsprechende Dekret 27/2021 vom 19. Januar 2021 bezieht sich auf Dekret 110/2015 über WEEE und auf Dekret 106/2008 über Batterien und Akkumulatoren. Von Elektro- und Elektronikgeräteherstellern mit einem Marktanteil von über 0,1 % in Ihrer WEEE-Kategorie werden gemäß Artikel 5.4 des Dekrets 27/2021 Abfallvermeidungspläne verlangt. Diese Pläne sollen einen Zeitraum von drei Jahren umfassen und jeweils jährlich zum 31. Oktober für die folgenden drei Jahre bei der spanischen Koordinationskommission für Abfälle eingereicht werden.

Quelle: Real Decreto 27/2021, Ministerio para la Transición Ecológica y el Reto Demográfico

In eigener Sache: Der Basler Konvention verpflichtet.

Das Übereinkommen von Basel (auch Basler Konvention) ist eine der wenigen Vereinbarungen, die praktisch von allen 200 Staaten der Weltgemeinschaft unterzeichnet worden sind. Die Basler Konvention zielt auf die Einhaltung der Abfallhierarchie und auf die Vermeidung von grenzüberschreitender Abfallverbringung. In Europa sind diese Zielsetzungen in die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 der EU eingegangen und finden sich damit auch in den WEEE-, Batterien- und Verpackungsgesetzen der Mitgliedsstaaten der Union wieder.

Vor dem Hintergrund steigender Aufträge und Anfragen nach Recyclingrücknahmen durch multinationale Unternehmen, stellt die RENE AG sicher, dass Elektronikaltgeräte, Altbatterien und -akkumulatoren sowie Verpackungsabfälle im jeweiligen Land behandelt werden, in dem die Abfälle ursprünglich angefallen sind. Dies ist in Ländern, deren Infrastruktur sich im Aufbau befindet, nicht immer einfach durchzuhalten, bleibt aber ein Grundprinzip unserer Arbeit. Wir akzeptieren Abfallexporte durch unsere Partner nur bei Vorlage von Notifizierungsdokumenten und wenn es im Land keine adäquate Behandlungsanlage gibt.

Quelle: RENE AG – www.rene-europe.com – August 2021

Wir wünschen unseren Lesern einen schönen Sommer!

Ihr Team der RENE AG

Sollten Sie Rückfragen haben – oder Interesse an einem Angebot – Senden Sie uns bitte eine Angebotsanfrage an:
info@rene-europe.com

www.rene-europe.com